

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. Januar 2018
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 800338
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausgabenbewilligung Kantonsbeiträge Berner Design Stiftung; Verpflichtungskredit 2019–2022. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
3.1	Ausgangslage	3
3.2	Berner Design Stiftung.....	3
3.2.1	Geschichte.....	3
3.2.2	Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst	4
3.3	Beitrag des Kantons Bern	5
3.4	Vorgehen und Zuständigkeiten	8
4	Auswirkungen auf die Finanzen	8
5	Auswirkungen auf die Gemeinden	9
6	Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft.....	9
7	Antrag.....	10



1 Zusammenfassung

Die Berner Design Stiftung bezweckt die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und die Betreuung der kantonalen Sammlung angewandte Kunst. Die Sammlung umfasst wertvolle Objekte bernischen Schaffens aus dem Zeitraum von 1869 bis heute. Der Kanton Bern hat im Rahmen der Stiftungserrichtung im Jahr 1995 seine Sammel- und Förderungstätigkeiten in diesem Bereich grösstenteils an die Stiftung überführt und unterstützt die Stiftung seither mit einem jährlichen Beitrag.

Das Kantonale Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG) sieht die Förderung von Gestaltung und Design im Kanton Bern vor. Die Erziehungsdirektion ist überzeugt, dass dieser Förderauftrag von der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und gleichzeitig auch wirksam erfüllt werden kann und eine Aufgabenübertragung das geeignete Fördermodell für die Sparte Gestaltung und Design darstellt.

Das Fördermodell mit der Berner Design Stiftung wurde im Rahmen des letztmaligen Grossratsgeschäfts für die Bewilligung der Ausgabe 2015–2018 eingehend geprüft. Das Modell hat sich seither weiter bewährt und die Zusammenarbeit mit der Stiftung ist positiv. Die Förderaufgaben sollen deshalb (abgesehen von wenigen definierten Ausnahmen) anschliessend an die Ausgabenbewilligung auch formell, wie es gemäss KKFG möglich ist, an die Stiftung übertragen werden. Da das Schaffen nicht nur gefördert, sondern auch präsentiert und vermittelt werden soll, werden auch diese Leistungen der Stiftung mit einem Beitrag unterstützt.

Die Abgeltung für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe beträgt CHF 210'000, für die Förderbeiträge an Dritte werden der Stiftung CHF 90'000 ausgerichtet und die weiteren Leistungen der Stiftung unterstützt der Kanton mit einem Beitrag von CHF 30'000. Der gesamte Kantonsbeitrag an die Stiftung beträgt in den Jahren 2019–2022 somit unverändert CHF 330'000. Ein Teil dieses Beitrags (CHF 120'000) kann mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds finanziert werden.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 4, Art. 5, Art. 7, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, Art. 14 Abs. 2 Bst. b, Art. 15 Abs. 2 und 3, Art. 31, Art. 32 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 2 und Art. 15 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 3 Abs. 2 und 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

Der Kredit für den Kantonsbeitrag und damit verbunden der Leistungsvertrag der Erziehungsdirektion mit der Berner Design Stiftung laufen am 31. Dezember 2018 aus. Um weiterhin auf die wertvollen Leistungen der Stiftung für die Kulturförderung im Kanton Bern zählen können, soll der kantonale Beitrag an die Stiftung auch für die Jahre 2019–2022 bewilligt werden.

3.1 Ausgangslage

Seit ihrer Gründung im Jahr 1995 fördert die Berner Design Stiftung für den Kanton Bern gestalterisches Schaffen. Sie tut dies bis heute ohne formelle Aufgabenübertragung, wie sie seit Inkrafttreten des total revidierten Kulturförderungsgesetzes im Jahr 2012 möglich wäre (Art. 31 und 32 KKFG). Eine Aufgabenübertragung macht dann Sinn, wenn ein Fachwissen über eine bestimmte Kultursparte in einer privaten Organisation aufgebaut und gepflegt wurde und die Organisation diese Sparte effizient und wirkungsvoll fördern kann. Dies ist bei der Berner Design Stiftung der Fall, die Erziehungsdirektion möchte aus diesem Grund die Möglichkeit der Aufgabenübertragung anwenden. Es handelt sich dabei um einen formellen Beschluss, der nach der Bewilligung der Ausgabe durch den Regierungsrat zu fällen ist; de facto ist eine Übertragung bereits mit der Gründung der Stiftung erfolgt.

Eine Aufgabenübertragung war seitens Erziehungsdirektion bereits nach der Bewilligung der Ausgabe für die Kantonsbeiträge 2015–2018 geplant. Allerdings mussten diesbezüglich weitere juristische Abklärungen getroffen werden, so dass der Beschluss für die Aufgabenübertragung schliesslich auf die Folgeperiode verschoben wurde.

Neben den Tätigkeiten im Bereich der direkten Förderung ist die Stiftung als Ausstellerin von historischem und zeitgenössischem Schaffen eine wichtige Vermittlerin dieser Kultursparte. Auch dieses Standbein gehört seit deren Gründung zu den Leistungen der Stiftung und soll weiterhin kantonal gefördert werden.

Bislang schloss die Erziehungsdirektion einen Leistungsvertrag für vier Jahre mit der Berner Design Stiftung ab, der sämtliche Leistungen der Stiftung abdeckte. Juristische Abklärungen haben nun gezeigt, dass künftig zwei Verträge erforderlich sind. Ein Leistungsvertrag wird die Erfüllung der Aufgabenübertragung regeln, der andere Vertrag die zusätzlich erbrachten Leistungen 'Präsentieren' und 'Kulturvermittlung'. Diese Zweiteilung ist nötig, da grössere Vertragsteile nicht deckungsgleich sind und die Zuständigkeit für den Abschluss der beiden Verträge bei unterschiedlichen Stellen liegen kann.

3.2 Berner Design Stiftung

Die Berner Design Stiftung bezweckt gemäss ihrer Stiftungsurkunde die Förderung der zeitgenössischen Gestaltung im Kanton Bern und betreut die kantonale Sammlung angewandte Kunst. Die Stiftung wurde im Jahr 1995 vom Kanton Bern als Stifter gegründet und wird seither vom Kanton mit einem jährlichen Beitrag unterstützt.

Die Verbindung der drei Aufgabengebiete Dokumentation des kulturellen Erbes, Förderung des zeitgenössischen Schaffens und Präsentation macht das Modell der Berner Design Stiftung im Bereich der Designförderung in der Schweiz einzigartig.

3.2.1 Geschichte

Die Gründung der Berner Design Stiftung (bis 2012: Bernische Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung) geht auf einen Beschluss des Regierungsrates vom 21. Juni 1995 und des Grossen Rates vom 4. September 1995 zurück. Als Folge einer Aufgabenüberprüfung des Kantons Bern sollte ihre Vorgängerin, die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen, per Ende 1995 aufgelöst werden.

Nachdem die Gründung eines Museums für angewandte Kunst vom Grossen Rat noch abgelehnt wurde, bewilligte er etwas später die Ausgabe für eine neu zu gründende Stiftung für angewandte Kunst und Gestaltung. Diese Stiftung entsprach den Vorstellungen des Grossen Rats: eine flexible Organisation, die mit ihren Wechselausstellungen in verschiedenen Lokalitäten im Kanton präsent ist.

Nach der Stiftungsgründung konnten die Aktivitäten der früheren Fachstelle Ende 1995 grösstenteils an die neue Stiftung überführt werden. Als Stiftungskapital wurden CHF 1.71 Mio. zur Verfügung gestellt. Der grösste Teil steuerte die Stiftung BE 800 (CHF 1'150'000) bei, weitere Gelder wurden vom Lotteriefonds des Kantons Bern (CHF 500'000), der Stadt Bern (CHF 50'000) und der Vereinigung für Bern (CHF 10'000) in die Stiftung eingebracht.

Während die Kantonale Fachstelle für das Ausstellungswesen noch jährliche Kosten von über CHF 1 Mio. verzeichnete, konnte durch diese Stiftungsgründung die Förderung der angewandten Kunst und Gestaltung flexibler und deutlich kostengünstiger ausgeübt werden. Der jährliche Beitrag des Kantons an die Stiftung betrug anschliessend noch CHF 300'000 bis maximal CHF 360'000 pro Jahr.

Per 1. Januar 2007 übernahm die Stiftung eine weitere Aufgabe vom Kanton Bern. Die kantonale Kommission für angewandte Kunst wurde aufgelöst und deren Aktivitäten in die Stiftung integriert.

In der Juni-Session 2012 machte der Grosse Rat bei der Bewilligung des Kantonsbeitrags von CHF 360'000 die Auflage, eine Nachfolgelösung für die Stiftung ab dem Jahr 2015 zu suchen. Die Erziehungsdirektion prüfte in der Folge verschiedene Optionen und kam zum Schluss, dass der im KKFG verankerte Förderauftrag für Gestaltung und Design mit der Berner Design Stiftung sehr kostengünstig und durch die Verbindung der drei Schwerpunkte Fördern, Sammeln und Präsentieren auch wirksam erfüllt werden kann.

Der Grosse Rat stimmte darauffolgend in der September-Session 2014 auf Antrag der Erziehungsdirektion für eine Weiterführung des Modells mit der Berner Design Stiftung. Der frühere Kantonsbeitrag von jährlich CHF 360'000 wurde in diesem Zusammenhang für die Periode 2015–2018 allerdings um CHF 30'000 gekürzt. Der wegfallende Beitrag sollte von der Stiftung durch einzuwerbende Drittmittel oder allenfalls Einsparungen auf der Ausgabenseite kompensiert werden.

3.2.2 Bedeutung der Sammlung angewandte Kunst

Der Kanton Bern hat 1869 mit dem Sammeln von angewandter Kunst und Gestaltung begonnen. Mittlerweile umfasst die Sammlung ungefähr 3'000 Objekte und 7'000 Plakate. In einem Umfeld, das sich stets wandelt und erneuert, kann durch die Sammlung ein Stück materielle Kultur bewahrt werden. Nicht unwesentlich beim Sammeln ist aber auch das Vermittlungsziel. Die ausgewählten Sammelobjekte sollen das Werk einer bestimmten Gestalterin oder eines bestimmten Gestalters physisch vermitteln.

Der Bestand der Sammlung ist eng mit dem Kanton und seiner Geschichte verknüpft und repräsentiert ein breites gestalterisches Schaffen der letzten 148 Jahre. So finden sich in der Sammlung historisch relevante, regionaltypische Objekte aus Keramik, weil die Region zwischen Langnau und Thun lange Zeit ein weitherum bekanntes Zentrum für dekorierte Töpferware war. Es finden sich Objekte aus Holz, weil unter anderem die Holzschnitzerei aus Brienz

einst Weltruf genoss und immer noch einen wichtigen Stellenwert einnimmt. Sowohl die Berner Bauernkeramik wie auch die Brienzer Holzschnitzerei figurieren mittlerweile auf der schweizerischen Liste der lebendigen Traditionen. Sehr umfangreich ist auch die im Staatsarchiv untergebrachte Plakatsammlung, welche die visuelle Kommunikation im Kanton Bern in bemerkenswerter Weise dokumentiert.

Die Stiftung ist nicht nur für den Erhalt, sondern auch für die Erweiterung der Sammlung zuständig. Mit einem Budget von jährlich CHF 7'000 und auf der Grundlage eines Sammlungskonzepts wird weiterhin Berner Design und Gestaltung gesammelt. Schliesslich soll auch das gegenwärtige Schaffen künftigen Generationen sichtbar gemacht werden können.

3.3 Beitrag des Kantons Bern

a) Bisheriger Beitrag und Leistungserfüllung

Der Kantonsbeitrag beträgt in der laufenden Periode noch CHF 330'000. Trotz der Kürzung des Kantonsbeitrags per 2015 konnte die Stiftung die Situation konsolidieren und in den ersten beiden Jahren der Beitragsperiode nahezu ausgeglichene Rechnungen vorlegen. Dieses Ziel war umso schwieriger zu erreichen, weil der Finanzerfolg aus dem Stiftungskapital von früher durchschnittlich CHF 50'000 auf mittlerweile CHF 20'000 pro Jahr gesunken ist. Die vom Kanton Bern geforderten Anstrengungen in der Drittmittel-Beschaffung zeigen dafür erste positive Ergebnisse. Der Sponsoring-Ertrag konnte auf über CHF 20'000 gesteigert werden, die Gründung eines Freundeskreises brachte weitere rund CHF 5'000 pro Jahr. Dazu kommen Sach- und Dienstleistungssponsoring von weiterhin über CHF 10'000 pro Jahr.

Trotz der grossen Sparanstrengungen erfüllte die Berner Design Stiftung die Leistungen, die die Stiftung in einem Vertrag mit der Erziehungsdirektion vereinbart hatte. Der bestehende Leistungsvertrag setzt für die Stiftung folgende drei Leistungsschwerpunkte:

- **Fördern:** Die Berner Design Stiftung fördert zeitgenössisches Designschaffen im Kanton Bern. Sie unterstützt Gestalterinnen und Gestalter aus verschiedenen Bereichen sowohl finanziell wie auch beratend und verleiht Preise.
- **Präsentieren:** Die Stiftung realisiert regelmässig Ausstellungen und Veranstaltungen zur Präsentation und zur Vermittlung des Designschaffens und der angewandten Kunst im Kanton Bern.
- **Sammeln:** Die Stiftung betreut als Dauerleihgabe die "Sammlung angewandte Kunst des Kantons Bern" und erweitert diese durch Ankäufe. Sie dokumentiert zudem die Gestaltungsszene im Kanton Bern.

Im Leistungsschwerpunkt 'Fördern' wurden jährlich zwischen 11 und 14 Projekte (Ausstellungen, Werke, Präsentationsmassnahmen) mit einer Beitragssumme von jeweils rund CHF 75'000 unterstützt und es wurden Auszeichnungen wie der Berner Design Preis mit einer Summe von rund CHF 15'000 vergeben. Im Leistungsschwerpunkt 'Präsentieren' ist insbesondere die inzwischen überregional bekannte Jahresschau Bestform im Kornhausforum Bern zu nennen, aber auch die Präsenz am Designers' Saturday in Langenthal und am Designfestival Bern, an denen die Stiftung die Vernetzung weiter verbessern konnte. Im Leistungsschwerpunkt 'Sammeln' konnte die Sammlung, die weiterhin im Depot des Archäologischen Dienstes einquartiert ist, in den ersten zwei Vertragsjahren um 13 Ankäufe erweitert werden.

Dazu kommen ergänzende Leistungen in den Bereichen 'Kulturvermittlung' und 'Zusammenarbeit'. Grössere Zusammenarbeitsprojekte wurden mit der Schule für Holzbildhauerei in Bri-

enz und der Hochschule der Künste (HKB) in Bern verwirklicht. So konnten die Holzschnitzerei-Objekte aus der Sammlung für angewandte Kunst als Dauerleihgabe nach Brienz verlagert werden und stehen nun dort den Lernenden als Vorlage zur Verfügung. Mit der HKB wurde ein Seminar zu historischen Plakaten veranstaltet.

b) Gesuch der Berner Design Stiftung

Die Stiftung ist bestrebt, die bisherigen Leistungen weiterhin im gleichen Ausmass erfüllen zu können und hat bei der Erziehungsdirektion für die Jahre 2019–2022 ein Gesuch um einen Beitrag von unverändert CHF 330'000 pro Jahr eingereicht. Die Stiftung hat seit der letzten Gesuchseingabe von vor vier Jahren ihre Tätigkeitsbereiche weiter optimiert, gemäss Finanzplan sollte mit diesem Beitrag eine ausgeglichene Rechnung möglich sein.

Zusammenfassung Finanzplan 2019–2022

Kosten	
Durchführung Förderung und Sammlungsunterhalt	210'000
Förderbeiträge an Dritte	90'000
Präsentationen und Kulturvermittlung	100'000
<i>Total Kosten</i>	<i>400'000</i>

Finanzierung	
Kanton: Abgeltung	210'000
Kanton: Finanzhilfe	120'000
Beiträge von Dritten, Finanzerfolg	70'000
<i>Total Finanzierung</i>	<i>400'000</i>

Für die Leistungsbereiche 'Fördern' und 'Sammeln', die neu auch formell an die Stiftung übertragen werden, geht die Stiftung von jährlichen Durchschnittskosten von CHF 210'000 aus. Die ergänzenden kulturellen Leistungen 'Präsentation' und 'Vermittlung' sind mit CHF 100'000 budgetiert. Für diesen Teil wird um eine kantonale Unterstützung von CHF 30'000 angefragt, der Rest soll durch Beiträge Dritter (Sponsoring/Fundraising), Erträgen aus dem Stiftungskapital und weiteren Einnahmen finanziert werden.

c) Leistungsvertrag 2019–2022 betreffend übertragene Aufgaben

Der Vertrag betreffend übertragene Aufgaben soll für vier Jahre abgeschlossen werden und wird vier Leistungsbereiche umfassen. Die Aufgabenerbringung wird vom Kanton mit CHF 300'000 abgegolten; davon sind CHF 90'000 für Förderbeiträge an Dritte vorgesehen.

Als Organisation, die die Förderung in der Sparte Gestaltung und Design anstelle des Kantons Bern ausführt, muss sich die Stiftung an die Vorgaben gemäss KKFG halten. Sie hat im vergangenen Jahr ihre Förder-Reglemente überarbeitet und mit den Regelungen der Kulturförderungsabteilung des Amts für Kultur abgeglichen.

Der Vertrag betreffend übertragene Aufgaben wird folgende Leistungsbereiche umfassen:

- Durchführung der projektbezogenen Förderung:

Die Stiftung führt die Gesuchsverfahren für Beiträge an kulturelle Projekte (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. a KKFG) in der Sparte Gestaltung und Design durch. Das sind Projektbeiträge an Präsentationen, neue Werke und Publikationen. Die Stiftung bearbeitet die Gesuche, die aufgrund der beantragten Beitragshöhe noch in die Zuständigkeit des Amts für Kultur fallen (Art. 16 Abs. 2 Bst. a und b KKFG; ab 1. März 2018 CHF 50'000). Die Gesuche um höhere Beiträge werden mit einer Empfehlung zur weiteren Bearbeitung ans Amt für Kultur weitergeleitet und den dafür zuständigen Stellen zum Entscheid vorgelegt. Ebenfalls nicht von der Stiftung bearbeitet werden Gesuche um Beiträge an kulturelle Tätigkeiten im Berner Jura oder mit besonderem Bezug zum Berner Jura. Die Bewilligung dieser Gesuche liegt in der Kompetenz des Bernjurassischen Rats (Artikel 15 des Sonderstatutgesetzes vom 13. September 2004 [SStG; BSG 102.1]).

- Durchführung der personenbezogenen Förderung:

Die Stiftung führt die Jurierungsverfahren für Beiträge zur Förderung von Kulturschaffenden (im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Bst. b KKFG) durch. Das sind Beiträge an Weiterbildungen und Auszeichnungen.

- Unterhalt der Sammlung angewandte Kunst:

Die Stiftung pflegt die kantonale Sammlung angewandte Kunst gemäss Dauerleihvertrag, sie leiht Sammlungsobjekte an andere Institutionen aus und erweitert die Sammlung mit Ankäufen sowie Schenkungen und Dauerleihgaben.

- Weitere Aufgaben:

Die Stiftung berät das Amt für Kultur in Fragen betreffend den Sparten Design und Gestaltung, sie hat Einsitz in der Kantonalen Kulturkommission für allgemeine kulturelle Fragen und sie schlägt dem Amt für Kultur turnusgemäss Gestalterinnen und Gestalter für Aufenthalte in den Künstlerateliers des Kantons Bern vor.

d) Leistungsvertrag 2019–2022 betreffend kulturelle Leistungen

Der Vertrag betreffend kulturelle Leistungen wird ebenfalls für vier Jahre abgeschlossen und schwerpunktmässig zwei Leistungsbereiche umfassen. Diese Leistungen werden vom Kanton mit einem Beitrag von CHF 30'000 unterstützt.

Im Vertrag betreffend kulturelle Leistungen werden folgende Bereiche definiert:

- Präsentationen:

Die Stiftung realisiert regelmässig Ausstellungen und Veranstaltungen zur Präsentation des zeitgenössischen Designschaffens im Kanton Bern und der historischen Objekte aus der kantonalen Sammlung angewandte Kunst.

- Kulturvermittlung:

Die Stiftung stellt ausstellungsbegleitende öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen bereit und organisiert weitere Vermittlungsveranstaltungen.

3.4 Vorgehen und Zuständigkeiten

Der Grosse Rat ist für die Bewilligung der Ausgabe von CHF 330'000 zuständig, die für den Abschluss der Leistungsverträge vorausgesetzt wird. Anschliessend an die Ausgabenbewilligung wird von der Erziehungsdirektion beim Regierungsrat die Aufgabenübertragung beantragt.

Nach erfolgter Übertragung schliesst die Erziehungsdirektion bzw. das Amt für Kultur mit der Berner Design Stiftung die beiden bereits entworfenen Leistungsverträge für die Jahre 2019–2022 ab. Die Stiftung verpflichtet sich mit Abschluss der Leistungsverträge, dem Amt für Kultur jährlich über die Leistungserfüllung und die Stiftungsfinanzen Bericht zu erstatten sowie an einem Reporting-Gespräch teilzunehmen. Damit kann sichergestellt werden, dass die Leistungen von der Stiftung erbracht werden.

4 Auswirkungen auf die Finanzen

Beim Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung handelt es sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe, wobei sich der Kredit aus ordentlichen Staatsmitteln (Produkt Kulturförderung) und aus Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds zusammensetzt.

Vom Kantonsbeitrag von CHF 330'000 entsprechen CHF 210'000 einer Abgeltung (gemäss Art. 3 Abs. 3 StBG), um die finanziellen Lasten, welche sich aus der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ergeben, auszugleichen. Die restlichen CHF 120'000 entsprechen einer Finanzhilfe (gemäss Art. 3 Abs. 2 StBG), um eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, zu fördern. Die Finanzhilfe setzt sich zusammen aus dem Betrag, der der Stiftung für die Förderung Dritter ausgerichtet wird und dem Beitrag an die Leistungen 'Präsentieren' und 'Kulturvermittlung'.

Von den CHF 330'000 gehen CHF 210'000 zulasten der ordentlichen Mittel, Produkt Kulturförderung, und CHF 120'000 zulasten des Kulturförderungsfonds. Der Kredit ist im Aufgaben- und Finanzplan ab 2019 eingestellt bzw. ist mit den jährlich in den Kulturförderungsfonds eingelegten Mitteln finanzierbar.

Aufteilung des Kantonsbeitrags in ordentliche Mittel und Kulturförderungsfonds

	Ordentliche Staatsmittel (Abgeltung)	Kulturförderungsfonds (Finanzhilfe)
Durchführung Förderung und Sammlungsunterhalt	210'000	
Förderbeiträge an Dritte (gemäss Sollwert in LV)		90'000
Leistungen Präsentieren, Kulturvermittlung		30'000
<i>Total</i>	<i>210'000</i>	<i>120'000</i>

Die Durchführung der Förderung in den Sparten Design und Gestaltung wie auch der Unterhalt der kantonalen Sammlung sind Aufgaben des Kantons, die an die Stiftung übertragen werden. Da Artikel 34 Absatz 2 des kantonalen Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 die Verwendung von Lotteriegeldern "zur Erfüllung öffentlichrechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen" ausschliesst, ist die Erfüllung dieser Aufgaben mit den Bestimmungen zum Kulturförderungsfonds (die auch auf dem Lotterierecht basieren) nicht vereinbar und daher mit ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren.

Die rund CHF 90'000, welche die Stiftung gemäss Sollwerten im Leistungsvertrag jährlich für die Förderung von Dritten (Fördergelder und Auszeichnungen) einsetzen muss, können hingegen dem Kulturförderungsfonds entnommen werden. Ebenfalls mit Mitteln aus dem Kulturförderungsfonds wird der Beitrag von CHF 30'000 an die Leistungen 'Präsentieren' und 'Kulturvermittlung' finanziert.

Zu den finanziellen Auswirkungen ist weiter zu erwähnen, dass die Sammlung angewandte Kunst im Depot des Archäologischen Dienstes des Kantons Bern untergebracht ist. Die Stiftung entrichtet dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern für die Depoträumlichkeiten gegenwärtig eine jährliche Miete von CHF 26'400. Ein Teil des Kantonsbeitrags an die Stiftung fliesst also wieder an den Kanton zurück.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Da die Berner Design Stiftung kantonale Förderaufgaben übernimmt, die auch durch den Kanton finanziert werden, entstehen den Gemeinden durch das vorliegende Geschäft keine Kosten. Im Gegensatz zu anderen Kultursparten wird Gestaltung und Design im Kanton Bern kaum kommunal gefördert. Mit Hilfe der Stiftung hat der Kanton die Möglichkeit, in einem für ihn relevanten und traditionsreichen Kulturbereich Akzente zu setzen.

Als Organisation, die kantonsweit tätig ist, kann die Stiftung für ihre Tätigkeit nicht mit Gemeindebeiträgen rechnen. Dem Kanton steht es gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b KKFG offen, kulturelle Organisationen mit überregionalem Wirkungskreis unabhängig von einer Mitfinanzierung Dritter mit Beiträgen zu unterstützen.

6 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Die Kreativwirtschaft ist bereits ein bedeutender Sektor der Schweizer Wirtschaft geworden. Es wird zudem erwartet, dass die Kreativität als Ressource in der digitalen Gesellschaft weiter an Wichtigkeit gewinnt. Auch im Kanton Bern ist das kreative Potential gross und die Designbranche – als ein Zweig der Kreativwirtschaft – schon seit vielen Jahren präsent. Design gehört seit der Einführung der kantonalen Clusterpolitik im Jahr 1997 denn auch zu den sechs Schwerpunktbranchen, die der Kanton Bern stärken möchte. Eine Weiterentwicklung der vorhandenen Stärken wird auch mit der Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern anvisiert.

Besonders verankert ist die Branche in der Stadt Langenthal und Umgebung, aber auch in den Zentren Bern und Biel und im übrigen Kantonsgebiet ist die Branche von Bedeutung. Eine Aufgabe der Designförderung ist es, im Kanton Bern Rahmenbedingungen zu schaffen, die einem Abwandern der Kreativszene in die Zentren Zürich und Basel entgegenwirken.

Der Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung ist eine kohärente Ergänzung zur kantonalen Wirtschaftspolitik. Mit ihren Förderangeboten betreibt die Stiftung Innovationsförderung. Sie will unter anderem neuen und vielversprechenden Projektideen, die eher noch experimen-

tellen Charakter haben und vielleicht nicht auf den ersten Blick markttauglich erscheinen, zur Umsetzung verhelfen.

7 Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt die Erziehungsdirektion, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen und die Ausgabe für den Kantonsbeitrag an die Berner Design Stiftung zu bewilligen.